

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren</li> <li>h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden</li> <li>i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren</li> <li>j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren</li> <li>k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen</li> </ul>	4
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen</li> <li>p) branchenübliche Software anwenden</li> <li>q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren</li> <li>r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten</li> <li>s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen</li> </ul>	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>ee) Sicherungsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten ergreifen</li> <li>ff) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten</li> <li>gg) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen</li> <li>hh) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben</li> </ul>	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen</li> <li>h) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden</li> <li>i) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</li> </ul>	
5	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden</li> <li>i) Koordinatensysteme anwenden</li> <li>j) digitale Messungen anhand vorgegebener Koordinaten durchführen</li> </ul>	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
6	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Rahmen-, Großflächen- und Sonderschalungen für gegliederte Bauteile sowie für Sonderformen betonierfähig herstellen</li> <li>bb) Schalungen für gewendelte Treppen betonierfähig herstellen</li> <li>cc) Schalungen für Stützen mit Konsolen, Balkenanschlüssen, Decken- und Kragplattenanschlüssen betonierfähig herstellen</li> <li>dd) Schalungen für Sichtbeton herstellen</li> <li>ee) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für gegliederte Bauteile und Sonderformen herstellen</li> <li>ff) Spannstähle mit Verankerungselementen einbauen</li> <li>gg) nachträgliche Bewehrungsanschlüsse montieren</li> <li>hh) wärmebrückenreduzierte, schallbrückenreduzierte Bauteilanschlüsse montieren</li> <li>ii) Betonoberflächen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten</li> <li>jj) Beton- und Stahlbetonfertigteile herstellen und montieren</li> <li>kk) Schornsteine und Schornsteinelemente aus Betonfertigteilen montieren</li> <li>ll) Beton mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone verarbeiten</li> <li>mm) Gebäudeteile unterfangen und dabei Schutzmaßnahmen umsetzen</li> </ul>	36
7	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit, bei Beton- und Stahlbetonarbeiten unterscheiden</li> <li>i) Brand- und Schallschutzbestimmungen beachten</li> <li>j) Dämmstoffe, insbesondere Perimeterdämmungen, unterscheiden und in und an Bauteile an- und einbauen</li> <li>k) System- und Fertigelemente unterscheiden und an- und einbauen</li> <li>l) Anschlüsse herstellen</li> <li>m) Fugen ausbilden und abdichten</li> <li>n) Einbauteile für Brand-, Wärme- und Schallschutz an- und einbauen</li> </ul>	2
8	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schadensanalyse von Betonoberflächen durchführen und Istzustand dokumentieren</li> <li>b) Art und Umfang der Instandsetzung festlegen</li> <li>c) erhaltenswerte und gefährdete Bauteile sichern</li> <li>d) Schadstellen entfernen und Abbruchmaterialien nach kreislaufwirtschaftlichen Kriterien trennen</li> <li>e) Untergründe unter Berücksichtigung von Beton-sanierungsmethoden vorbereiten</li> <li>f) Bewehrung ergänzen und vor Korrosion schützen</li> <li>g) Wiederherstellen einer Betonoberfläche mit Betonersatzsystemen</li> <li>h) Oberflächenschutzsysteme auftragen</li> </ul>	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Rissverfüllungen, Rissverpressungen und Vergussarbeiten ausführen</li> <li>j) Fugen und Anschlüsse an Bauteile und -elemente herstellen und schließen</li> <li>k) Verstärkungen mit Verbundwerkstoffen, Stahl oder Spritzbeton ausführen</li> </ul>	
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden</li> <li>i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen</li> <li>j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> <li>k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren</li> <li>l) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken</li> <li>m) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> <li>n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben</li> <li>o) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen</li> <li>p) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2